



Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

Kita

„Zwergenburg“

.....

Ernstweg 8

Lindenplatz5.....

.....

98716

Elgersburg.....

gemäß der Festlegungen und Empfehlungen

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen

sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und
Sport

zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche
Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan)
inklusive eines Infektionsschutzkonzepts

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stand vom: ...01.12.2020

.....

1. Einführung	4
2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb.....	5
2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)	5
2.2 Betreuung in beständigen Gruppen.....	5
2.3 Räumliche Voraussetzungen.....	6
2.4 Personal.....	8
2.5 Bringen und Holen der Kinder	8
2.6 Eingewöhnungen	9
3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung	10
3.1 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen	11
4. Umsetzung der Dokumentationspflicht	12

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Wiedereinstieg der Thüringer Kindertageseinrichtungen in die einschränkte Regelbetreuung.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2

„Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person (Leitung der Kindertageseinrichtung) nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

davon aus, dass die erweiterte Notbetreuung und der Wiedereinstieg in den Regelbetrieb gewährleistet werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß §7 Abs. 3 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Regelbetrieb

2.1 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte/ Corona-Hygiene-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern. Insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kita-Leitung hat zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/ Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygiene-Team/ Infektionsschutz-Team benannt (z.B. **Corona-Hygiene-Team**).¹

2.2 Betreuung in beständigen Gruppen

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei **Beständigkeit** sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

In unserem Haus am Ernstweg 8 haben wir die Kinder in 5 Gruppen eingeteilt, davon 2 Krippengruppen.

In unserem Wichelhaus am Lindenplatz 5 befindet sich 1 Gruppe.

Es erfolgen im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs keine gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten, auch wenn die Einrichtungskonzeption dies so vorsieht.

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf , gesichtet 2. Mai 2020).

2.3 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Pädagogische Nutzfläche

Darüber hinaus haben wir die pädagogische Nutzfläche, nach der Empfehlung des TMBJS wie folgt umgesetzt:

Gruppe 1 Krabbelmäuse (Krippe) = Erzieherin 1, Erzieherin 1a

Gruppe 2 Krabbelkäfer (Krippe) = Erzieherin 2, Erzieherin 1a (Ersatz)

Gruppe 3 Zwerge (Kiga) = Erzieherin 3, Erzieherin 3a (Ersatz)

Gruppe 4 Bärchen (Kiga) = Erzieherin 4

Gruppe 5 Löwen (Kiga) = Erzieherin 5

Springer für alle Gruppen = Erzieherin 6 und Erzieherin 7

Darüber hinaus nutzen wir in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde folgendes Ausweichobjekt:

Im Gebäude am Lindenplatz 5 befindet sich die Gruppe 6 mit der Erzieherin 8, Erzieherin 8a (Ersatz)

Bei Krankheit und Urlaub der Erzieherinnen kann es zu Abweichungen der Erzieher-Gruppenzuordnung kommen. Dies wird dann gesondert dokumentiert.

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Sanitärräume

Die Sanitärräume werden von mehreren Gruppen genutzt. Die Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen werden strikt durch den folgenden Zeitplan vermieden:

Gruppe 5 = 08.15 Uhr

Gruppe 4 = 08.30 Uhr

Gruppe 3 = 08.45 Uhr

Gruppe 1 = 08.20 Uhr

Gruppe 2 = 08.35 Uhr

Die Waschbecken und Toiletten werden nach jeder Gruppenbenutzung desinfiziert. Bei spontan notwendiger Nutzung wird gewährleistet, dass möglichst kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe anwesend ist.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlich Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Flure/ Eingänge

Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird. Hierzu sind Markierungen angebracht. Die Handhabung der Garderobe und die Gestaltung der Hol- und Bringe-Situation erfolgt wie im Kapitel „Bringen und Holen der Kinder“ beschrieben. Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Insbesondere die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen wird durch konkrete Absprachen strikt vermieden. Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen wie folgt zugeordnet:

Die Krippenkinder der Krabbelmäuse betreten die Einrichtung durch die Fenstertür ihres Gruppenraumes (hinterm Haus) und die Krabbelkäfer durch die Krippeneingangstür (blauer Anbau).

Die Kinder der Zwergengruppe betreten die Einrichtung am Haupteingang.

Die Kinder der Bärchengruppe betreten die Einrichtung an der Notausgangstür der Bärchengruppe.

Die Kinder der Löwengruppe betreten die Einrichtung durch den Spielplatz Eingang.

Die Kinder werden von der Erzieherin am Eingang abgeholt und beim Abholen wieder zum Ausgang gebracht.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung bei Benutzung von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

Unser Aussenbereich ist in 3 verschiedene Bereiche unterteilt, der von den jeweiligen Gruppen genutzt wird und täglich gewechselt wird.

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

2.4 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Das Personal ist den jeweiligen Gruppen zugeordnet, s.o.

2.5 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt, s.o.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot beim Bringen und Holen zu achten. Mund und Nasenschutz ist beim Bringen und Abholen für die Eltern Pflicht. Die Eltern betreten bis auf Weiteres die Kindereinrichtung nicht.

2.6 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit einer festgelegten Begleitperson vorwiegend am Anfang im Außenbereich statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet.

3. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 10 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen ist bis zum Übergang in den Regelbetrieb (Phase 4) auszusetzen.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt. Abstimmungen finden mit den Erzieherinnen einzeln bzw. in kleineren Gruppen statt.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online organisiert.

3.1 Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir Betretungsverbote für folgende Personengruppen in unserer Kindertageseinrichtung festgelegt:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr.
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (auch Eltern) dürfen die Einrichtung nicht betreten. Kinder mit Symptomatik werden sofort wieder nach Hause geschickt.

Bei dem Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung wird das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort isolieren. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen und das Gesundheitsamt wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, muss die Arbeitstätigkeit sofort beendet werden.

4. Umsetzung der Dokumentationspflicht

Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie deren An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Die Kontaktdaten der Eltern liegen aktualisiert und vollständig in der Einrichtung vor.

Weiterhin werden taggenaue Dokumentationen gesichert von:

- Belehrung der Beschäftigten,
- Schriftliche Belehrung
- Nutzung des Außengeländes durch die einzelnen Gruppen,
- Zuordnung des Personals,
- Unvermeidbares Betreten der Einrichtung von Personen außerhalb der Kita (z.B. Mitarbeiter der Frühförderstellen)
- Schriftliche Belehrung der Eltern

Belehrung der Mitarbeiter der Einrichtung

Ich wurde über den Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept (nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

zum Stand vom: 02.06.2020.....

in Kenntnis gesetzt und zur Umsetzung belehrt.

Name Mitarbeiter	Datum	Unterschrift

(Kopiervorlage zum Anpassen)

Belehrung der Eltern

zum Inhalt des Hygieneplans (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept
(nach § 5 i.V.m. § 7 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO)

zum Stand vom: 02.06.2020.....

Liebe Eltern,

wir sind bemüht die Infektionsketten und damit das Ansteckungsrisiko durch die strikte Gruppentrennung so klein wie möglich zu halten. Diese Bemühungen verlieren ihren Sinn, wenn sich die Kinder und Familien verschiedener Gruppen außerhalb der Kindertageseinrichtung ohne die Abstandsregeln einzuhalten treffen.

Aktuell sind die folgenden Regelungen in unserer Kindertageseinrichtung unumgänglich:

- Es besteht bis auf Widerruf ein Betretungsverbot der *Einrichtung*.
- Es besteht ein Besuchsverbot bei Erkältungssymptomen und nach wie vor die Meldepflicht gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bei ansteckenden Erkrankungen der Kinder und in der Familie.
- Die Bring- und Abholsituation ist wie folgt geregelt und einzuhalten:

Siehe Elternbrief !!!

- Bitte beachten Sie die Regelungen zur Handhygiene in unserer Einrichtung und halten Sie ihre Kinder dazu an, diese einzuhalten.
- Es besteht ein grundsätzliches Verbot zum Mitbringen von Spielzeug.

Ich/Wir wurde/n über diese Regelungen belehrt.

Name des Kindes:
.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten